

**Prüfungsordnung
für den Studiengang European Master
in Classical Cultures
der Fakultät für Geisteswissenschaften
der Universität Hamburg**

Vom 17. Februar 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 19. Juli 2010 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 17. Februar 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107) beschlossene Prüfungsordnung für den Studiengang European Master in Classical Cultures gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Der European Master in Classical Cultures ist ein international integrierter, interdisziplinärer Studiengang der Klassischen Altertumswissenschaften (Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Klassische Philologie), der von elf Universitäten in acht europäischen Ländern getragen wird. Die Basis des Studienganges bildet das obligatorische Studium an mindestens zwei verschiedensprachigen, optional an maximal drei Partneruniversitäten. In den beteiligten Universitäten finden sich, in unterschiedlicher Ausstattung, den altertumswissenschaftlichen Kernbereichen benachbarte Disziplinen, die im Rahmen des Masterstudienganges als Einzelmodul im Erweiterungsbereich studiert werden können, so zum Beispiel Altorientalistik, Ägyptologie, Provinzialrömische Archäologie, Prähistorie verschiedener Regionen Europas, Byzantinistik, Judaistik.

§ 1

Geltungsbereich, Akademischer Grad

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den von der Fakultät für Geisteswissenschaften angebotenen Studiengang European Master in Classical Cultures (im Folgenden: Master-Studiengang).

(2) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung gemäß § 15 verleihen die Partneruniversitäten ihren spezifischen akademischen Grad, die Universität Hamburg den Master of Arts (M.A.).

Die Verleihung des akademischen Grades durch eine dritte Partneruniversität ist möglich, wenn der oder die Studierende an der betreffenden Universität Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten absolviert hat. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines akademischen Grades erworben.

Die Universität Hamburg verleiht den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“ an Studierende, die die unter Buchstabe a) oder b) genannten Bedingungen erfüllen:

- a) Die Masterprüfung wurde an der Universität Hamburg abgelegt und
 - mindestens zwei Module wurden an der Universität Hamburg abgelegt und
 - an der Universität Hamburg wurden Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten absolviert.
- b) Die Masterarbeit wurde an einer der Partneruniversitäten abgelegt;
 - mindestens drei Module wurden an der Universität Hamburg abgelegt,

- an der Universität Hamburg wurden Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 40 ECTS-Punkten absolviert.

§ 2

Ziel des Studiengangs

Ziel des Studienganges ist es, den Studierenden die wissenschaftlichen Kenntnisse, die interdisziplinären, problemorientierten Analyse-, Darstellungs- und Vermittlungskompetenzen im Bereich der Altertumswissenschaften als Grundlage der europäischen Kultur auf hohem Niveau zu vermitteln und sie zur Aufnahme der Promotion, zur weiteren Arbeit in Wissenschaft und Forschung und zur Tätigkeit in Arbeitsfeldern kultureller Ausrichtung zu befähigen. Zudem sollen insbesondere sprachliche und interkulturelle Kompetenzen der Studierenden sowie das Bewusstsein für die Selbstverständlichkeit internationaler Kooperation so gestärkt werden, dass sie in Institutionen von Wissenschaft, Bildung und Kultur auf dem europäischen und internationalen Arbeitsmarkt qualifiziert tätig sein können.

§ 3

Durchführung des Studiengangs

(1) Der Studiengang wird gemeinsam von der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg mit folgenden anderen Universitäten durchgeführt:

- Münster (Koordination),
- Freiburg/Br.,
- Poznań,
- Innsbruck,
- Toulouse,
- Perugia,
- Roma Tre,
- Athen,
- Nikosia,
- Istanbul.

(2) Das Studiengangs- und Lehrveranstaltungsmanagement liegt in der Regel beim Fachbereich Geschichte.

(3) Es wird ein Koordinatorenrat gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus den Studiengangskoordinatoren und -koordinatorinnen der am Studiengang beteiligten Universitäten.

(4) Der Koordinatorenrat beschließt über alle den Studiengang betreffenden Fragen, insbesondere entscheidet er auf der Grundlage der §§ 5 bis 7 über die Aufnahme von Studierenden in den Masterstudiengang des jeweils folgenden Studienjahres und erstellt nach Vorlage des oder der Vorsitzenden das Lehrprogramm für ein Jahr.

(5) Soweit dadurch Kompetenzen von staatlichen oder universitären Organen nach nationalem Recht betroffen sind, sind diese Entscheidungen als Empfehlungen zu betrachten. Der Koordinatorenrat kann einzelne Aufgaben auch an einen kleineren Ausschuss bestehend aus Mitgliedern des Koordinatorenrates delegieren.

(6) Darüber hinaus entscheidet der Koordinatorenrat über die Beteiligung neuer Partner an dem Studiengang.

(7) Der Studiengang muss an mindestens zwei und darf an höchstens drei der genannten Universitäten studiert werden. Dabei sind an zwei Partneruniversitäten in Ländern mit verschiedenen Landessprachen jeweils mindestens 30 ECTS-Punkte zu erwerben.

Zum Erwerb des akademischen Grades sind gegebenenfalls darüber hinausgehende hochschulspezifische Bedingungen zu erfüllen.

(8) Sowohl die speziellere Information über den Studiengang als auch die individuelle Beratung über den Studienverlauf liegen in erster Linie bei den jeweiligen Koordinatoren und Koordinatorinnen der beteiligten Universitäten. Die Betreuung der Studierenden übernehmen je nach Schwerpunktbildung in den drei Bereichen die Koordinatoren und Koordinatorinnen selbst oder die entsprechenden Fachvertreter und Fachvertreterinnen.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Dozentinnen und Dozenten, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom zuständigen Fakultätsorgan gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen

Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für den Zugang zum Masterstudium bestehen folgende Zulassungsvoraussetzungen:

- a) ein fachlich einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Fachlich einschlägig ist insbesondere ein Studium im Bereich der Alten Geschichte, der Klassischen Archäologie und der Klassischen Philologie.
- b) Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau des Testes Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 15 Punkten oder der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit der Bewertung DSH 2, sowie funktionale Kenntnisse auf hohem Verständigungsniveau in zwei weiteren modernen Sprachen (davon mindestens eine offizielle Sprache einer der Partneruniversitäten). Nachweis von (Alt)Griechisch- oder Lateinkenntnissen.

(2) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Koordinatorenrat.

§ 6

Zulassungsantrag

Der Zulassungsantrag ist fristgerecht an den Vorsitzenden des Koordinatorenrates zu richten.

Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 5 Absatz 1 a). Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, so muss eine vorläufige Bescheinigung darüber eingereicht werden, dass mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend 150 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
2. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 5 Absatz 1 b).
3. Lebenslauf.
4. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. durch ein Transcript of Records).
5. Eine schriftliche Bewerbung um Aufnahme in den Studiengang, in welcher Motivation, wissenschaftliche Interessenschwerpunkte, angestrebte Studiumsschwerpunkte innerhalb des Kernbereichs sowie die Erwartungshaltung an den Studiengang erläutert werden (maximal 5 Seiten DIN-A4).
6. Gegebenenfalls weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über

Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen, die Bachelorarbeit bzw. eine repräsentative schriftliche Hausarbeit aus dem Bachelorstudium).

Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Unterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

§ 7

Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Auswahlentscheidung wird vom Koordinatorenrat nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber getroffen. Die Auswahl erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses;
- b) schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl (Bewerbungsschreiben);
- c) einschlägige Berufsausbildungen und praktische Tätigkeiten.

(2) Der Koordinatorenrat wählt nach den Kriterien des Absatzes 1 eine der Zahl der Studienplätze entsprechende Anzahl von Bewerbern und Bewerberinnen aus und lässt diese zu. Die Kriterien a) bis c) werden dabei zu gleichen Teilen gewichtet. Die Kriterien b) und c) werden nach der Notenskala bewertet.

(3) Die Zulassung kann unter Vorbehalten, Auflagen und Bedingungen erfolgen.

(4) Wird bei der Bewerberin oder dem Bewerber die besondere Eignung festgestellt und ihr oder ihm auf Grund ihrer oder seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid.

Den Bescheid erstellt der Vorsitzende des Koordinatorenrats.

Die Namen der an jeder Partnerinstitution zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden den einzelnen Institutionen umgehend mitgeteilt.

Im Bescheid setzt der geschäftsführende Vorstand des Koordinatorenrats eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin oder der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der oder dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

§ 8

Inhalt, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Inhalt des Studienganges ist die Vermittlung von vertieftem Wissen und Verständnis der Geschichte, Literatur, der materiellen und ideellen Hinterlassenschaften der griechisch-römischen Antike im Mittelmeerraum und der benachbarten Regionen in einem europäischen und interdisziplinären Rahmen. Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt vier Semester.

(2) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Zahl, Umfang und Inhalt der Module und die Modulvoraussetzungen sind im Rahmen der Modulbeschreibungen geregelt.

§ 9

Module und Leistungspunkte

(1) Module sind thematisch in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In den Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in LP ausgewiesen. Dabei entspricht 1 LP in der Regel einer Arbeitsbelastung von 25 bis 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 120 LP. Der Erwerb von LP ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(2) Der Studiengang gliedert sich in drei Studienbereiche:

- Kernbereich,
- Vertiefungsbereich,
- Erweiterungsbereich.

Als weitere Elemente treten das interdisziplinäre Blockseminar, eine Praktikumsphase und das Abschlussmodul (Masterarbeit + mündliche Prüfung) hinzu.

Der **Kernbereich** umfasst die drei Fachgebiete: Alte Geschichte, Klassische Philologie und Archäologie und insgesamt 5 Module, die in Bezug auf diese drei Fachgebiete im Verhältnis 2:2:1 zu wählen sind.

Zum Beispiel:

- Alte Geschichte 2 Module, Klassische Philologie 2 Module, Klassische Archäologie 1 Modul oder

- Alte Geschichte 2 Module, Klassische Archäologie 2 Module, Klassische Philologie 1 Modul oder
- Klassische Philologie 2 Module, Klassische Archäologie 2 Module, Alte Geschichte 1 Modul.

Innerhalb des Kernbereichs wird zwischen **Einführungsmodul** und **Schwerpunktmodul** unterschieden.

Das **Einführungsmodul** dient der Vermittlung von umfassendem Grundlagenwissen des jeweiligen Kernbereichs. Da die Aufnahme in den Studiengang das Vorhandensein solcher Kenntnisse in zumindest zwei Kernbereichen zur Voraussetzung hat, dürfen Studierende allenfalls in nur einem Kernbereich ein Einführungsmodul belegen und haben im Übrigen die entsprechenden Schwerpunktmodule zu wählen. Ob überhaupt ein Einführungsmodul in einem der Kernbereiche zu belegen ist, wird im Rahmen des Aufnahmeverfahrens entschieden.

Der **Vertiefungsbereich** umfasst zwei Module, deren inhaltliche Bestimmung den entsprechenden Modulbeschreibungen zu entnehmen ist.

Die Inhalte des **Erweiterungsmoduls**, des **Praktikums**, **interdisziplinären Blockseminars** und **Abschlussmoduls** sind ebenfalls den entsprechenden Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Jedes Modul des Studienganges – mit Ausnahme des interdisziplinären Blockseminars und des Praktikums – umfasst mindestens 10 ECTS-Kreditpunkte, die in den unter § 10 aufgeführten Lehrveranstaltungsarten zu erwerben sind, von denen pro Modul mindestens ein Kurs wenigstens 5 ECTS-Kreditpunkte umfassen muss.

Mögliche Studienverlaufstruktur European Master in Classical Cultures

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Kernbereich 1 (Alte Geschichte) 10 ECTS (7 %)	Kernbereich 4 (Alte Geschichte) 10 ECTS (7 %)		Masterarbeit + Begleitendes Kolloquium 30 ECTS (40 %)
Kernbereich 2 (Klassische Philologie) 10 ECTS (7 %)	Kernbereich 5 (Klassische Philologie) 10 ECTS (7 %)		
Kernbereich 3 (Klassische Archäologie) 10 ECTS (7 %)			
Vertiefungsbereich 1 (Sprache) 10 ECTS 7,5 %			
	Vertiefungsbereich 2 (Methodik) 10 ECTS (7,5 %)		
	Erweiterungsbereich 10 ECTS (5 %)		
	Interdisziplinäres Blockseminar 5 ECTS (2,5 %)		
	Praktikum 5 ECTS (2,5 %)		
30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS

Erläuterungen

Die Fachrichtungen Alte Geschichte, Klassische Philologie und Archäologie sind im Verhältnis 20:20:10 zu absolvieren, so dass sich drei Varianten ergeben: Alte Geschichte/Klassische Philologie + Klassische Archäologie (wie hier im Schema), oder Alte Geschichte/Klassische Archäologie + Klassische Philologie oder Klassische Archäologie/ Klassische Philologie + Alte Geschichte.

Die 10 ECTS, die im Rahmen des interdisziplinären Blockseminars und des Praktikums erworben werden, können wahlweise auf das 2. und/oder 3. Semester verteilt werden; entsprechend können 10 ECTS in den Modulen Vertiefungsbereich 1 und Kernbereich 3 gegebenenfalls auch noch im 3. Semester erworben werden.

§ 10**Lehrveranstaltungsarten**

(1) Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

- a) Vorlesungen zur ausführlichen Darstellung eines Stoffgebietes,
- b) Übungen zur Vertiefung und Anwendung des Vorlesungsstoffes,
- c) Seminare zur selbstständigen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung,
- d) Praktika,
- e) Lektürekurse.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten.

§ 11**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in vergleichbaren anderen Universitäten und Hochschulen erbracht wurden, sind bis zu 50 % der Gesamtleistungspunkte nach § 9 anzurechnen, sofern sie gleichwertig sind. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Über die Anrechnung nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 12**Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende**

(1) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 13**Prüfende**

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellen, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 14**Modulprüfungen**

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung in kontrollierter Form abgeschlossen (Modulprüfung). Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Für jede Modulprüfung muss die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen nach Maßgabe der in der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung abgenommen. Für die Modulprüfungen können in der Modulbeschreibung Voraussetzungen vorgesehen werden.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Prüfungsformen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn die Modulabschlussprüfung bzw. alle Teilprüfungen einer Modulprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind.

(4) Die Prüfungsleistungen werden insbesondere durch folgende Prüfungsformen erbracht:

a) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörer und Zuhörerinnen ermöglicht, wenn nicht der Kandidat oder die Kandidatin den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

b) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

(5) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von dem bzw. der Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(6) Die Modulprüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen.

§ 15

Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Für die Zulassung zur Masterarbeit müssen die in § 9 genannten Pflicht- und Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert werden. Die Zulassung kann ausgesprochen werden, wenn mindestens 60 Leistungspunkte erworben worden sind, die restlichen 30 Leistungspunkte sind mit dem Einreichen der Masterarbeit nachzuweisen.

(3) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.

(4) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer bzw. die Betreuerin. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(5) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt fünf Monate und soll einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten. Die Arbeit wird mit 25, die mündliche Prüfung mit 5 ECTS-Punkten kreditiert.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbei-

tungszeit um maximal eine Woche genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 19 Absatz 2). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(7) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.

(8) Die Masterarbeit ist vom Betreuer bzw. von der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 13) schriftlich zu beurteilen. Der Erstgutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. In der Regel kommen die Betreuerinnen und Betreuer von mindestens zwei unterschiedlichen Universitäten, die an der Durchführung des Studienganges European Master in Classical Cultures beteiligt sind.

(9) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 18 Absatz 3. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, unter Berücksichtigung von § 17 Absatz 4, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(10) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergeb-

nisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 16

Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Für jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich am Ende der Lehrveranstaltungen zwei Prüfungsmöglichkeiten. Die erste Prüfungsmöglichkeit muss wahrgenommen werden. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen statt. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.

(2) Modulprüfungen für Pflichtmodule sind innerhalb von Fristen zu erbringen. Die Fristen ergeben sich aus dem in der jeweiligen Modulbeschreibung angegebenen Fachsemester zuzüglich der Anzahl von Fachsemestern, innerhalb derer das Modul ein weiteres Mal absolviert werden kann (Wiederholungsfrist), wobei grundsätzlich nicht mehr als vier Prüfungsversuche gewährt werden.

(3) Die Frist kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Frist ist so zu bemessen, dass jeweils nur eine weitere Prüfungsmöglichkeit möglich ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen und schriftlich zu begründen. Bei Krankheit, die durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 18 Absatz 2) nachzuweisen ist, ist dem Antrag zu entsprechen.

(4) Wird ein Modul, das Voraussetzung für ein anderes Modul ist, erst im dritten oder vierten Prüfungsversuch erfolgreich absolviert, verlängert sich die Frist für die Absolvierung des anderen Moduls um die Wiederholungsfrist. Die Regelung des Absatzes 2 gilt auch für einzelne Wahl- und Wahlpflichtmodule. Wird eine Modulprüfung nicht fristgemäß erfolgreich absolviert, gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der bzw. die Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(5) Bei einem Teilzeitstudium im Sinne der Immatrikulationsordnung verlängern sich die Termine und Fristen in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht.

(6) Modulprüfungen für Wahl- und Wahlpflichtmodule können zweimal wiederholt werden.

(7) Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein zweites Mal angeboten, räumt der Prüfungsausschuss für Studierende, die in einem solchen Modul bereits mindestens einen Prüfungsversuch unternommen haben, zwei weitere Prüfungsversuche in einem fachlich verwandten Modul ein.

(8) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden, soweit nicht eine Frist festgelegt wurde.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Arbeit beim Prüfer bzw. bei der Prüferin erfolgen. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung des einzelnen Kandidaten bzw. der einzelnen Kandidatin bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	Gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4	Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als ein mittels LP gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungsleistungen. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer.

Die Note lautet:

Von 1,0 bis 1,15	1,0,
über 1,15 bis 1,50	1,3,
über 1,50 bis 1,85	1,7,
über 1,85 bis 2,15	2,0,
über 2,15 bis 2,50	2,3,
über 2,50 bis 2,85	2,7,
über 2,85 bis 3,15	3,0,
über 3,15 bis 3,50	3,3,
über 3,50 bis 3,85	3,7,
über 3,85 bis 4,0	4,0,
über 4,0	5,0.

(5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt hat.

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung tragen die Ergebnisse der Modulprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu 60 %, das Ergebnis des Abschlussmoduls (Masterarbeit + mündliche Prüfung) zu 40 % zur Endnote bei.

(7) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	
bis einschließlich 1,50	sehr gut,
von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut,
von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend,
von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend.

(8) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)-Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 16 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 19

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der bzw. die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommen einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzu-

ziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 20

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 21

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades European Master in Classical Cultures mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus.

§ 22

Modulbeschreibungen

Der Studiengang European Master in Classical Cultures besteht aus folgenden Modulen:

1) Kernbereiche

Einführungsmodul Kernbereich Alte Geschichte	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erlangen umfassende historische Kenntnis der Antike von ihren Anfängen bis in die Spätantike. Vor allem den Absolventen eines Bachelorstudienganges anderer alttumswissenschaftlicher Fächer vermittelt das Modul eine Übersicht über die einzelnen Epochen der Alten Geschichte. Anhand eines möglichst epochenübergreifenden Themas erwerben die Studierenden die Fähigkeit, Lösungsverfahren (Methodik) für die Fragestellungen und Probleme innerhalb der verschiedenen Arbeitsgebiete der Alten Geschichte zu entwickeln.
Inhalt	Ereignisse und Strukturen der griechisch-römischen Geschichte; Vermittlung geschichtswissenschaftlicher Hilfsmittel und Arbeitstechniken.
Verwendbarkeit des Moduls	Bestandteil des Masterstudienganges, prüfungsrelevant (7 %)
Modultyp	Wahlpflichtmodul in der Einführungsphase
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine. Es kann nur ein Einführungsmodul belegt werden.
Lehrformen	Seminar (2 SWS, 8 LP) und Vorlesung (2 SWS, 2 LP) aus dem jeweiligen Modulangebot des Bereiches Alte Geschichte gemäß den fachspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Geschichte.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte, die in Lehrveranstaltungen zu erwerben sind, von denen mindestens eine mit wenigstens 5 Leistungspunkten gewichtet wird.
Prüfungsleistung	Art: Hausarbeit in der Kernveranstaltung (Seminar) Sprache: In der Regel Deutsch Voraussetzungen: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.
Häufigkeit des Angebots	Mindestens jedes zweite Semester
Referenzsemester	1. Semester

Schwerpunktmodul Kernbereich Alte Geschichte	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, Recherchetechniken anzuwenden sowie komplexe, multidimensionale Probleme und Prozesse strukturierend zu beschreiben und zu analysieren. Grundlage bildet der selbstständige, kritische Umgang mit Quellen und der modernen Forschungsliteratur.
Inhalt	Ereignisse und Strukturen ausgewählter Zeiten und Räume; Vermittlung vertiefter Kenntnisse aktueller Forschungstendenzen und geschichtstheoretischer Positionen.
Verwendbarkeit des Moduls	Bestandteil des Masterstudienganges, prüfungsrelevant (7 %)
Modultyp	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Einführungsmodul oder im Bachelorstudium nachgewiesene und im Aufnahmegespräch festgestellte entsprechende Kenntnisse.
Lehrformen	Seminar (2 SWS, 8 LP) und Vorlesung (2 SWS, 2 LP) aus dem jeweiligen Modulangebot des Bereiches Alte Geschichte gemäß den fachspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Geschichte.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte, die in Lehrveranstaltungen zu erwerben sind, von denen mindestens eine mit wenigstens 5 Leistungspunkten gewichtet wird.
Prüfungsleistung	Art: Hausarbeit in Kernveranstaltung (Seminar) Sprache: In der Regel Deutsch Voraussetzungen: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Referenzsemester	2. Semester

Einführungsmodul Kernbereich Klassische Philologie	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erlangen über das vertiefende Studium der antiken Literatursprachen und ihrer Stilistik hinaus übergreifende Kenntnisse über die griechische und lateinische Literatur von den Anfängen bis in die Spätantike. Sie erwerben so die Fähigkeit, die Wechselbeziehungen zwischen griechischer und lateinischer Literatur sowie die Wirkungs- und Rezeptionsgeschichte antiker Texte zu erkennen.
Inhalt	Übersicht über einzelne Epochen, Gattungen, Themen und Techniken der antiken Literatur. Einführung in die Probleme der Textüberlieferung und Textkritik und die Techniken wissenschaftlichen philologischen Arbeitens.
Verwendbarkeit des Moduls	Bestandteil des Masterstudienganges, prüfungsrelevant (7 %)
Modultyp	Wahlpflichtmodul in der Einführungsphase
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine. Es kann nur ein Einführungsmodul belegt werden.
Lehrformen	Übung <i>Einführung in die Klassische Philologie</i> (2 SWS, 6 LP + 1 LP ABK) und Vorlesung (2 SWS, 3 LP)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte, die in Lehrveranstaltungen zu erwerben sind, von denen mindestens eine mit wenigstens 5 Leistungspunkten gewichtet wird.
Prüfungsleistung	Art: Klausur (90 Min.) in der <i>Einführung in die Klassische Philologie</i> Sprache: In der Regel Deutsch Voraussetzungen: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
Häufigkeit des Angebots	Mindestens jedes zweite Semester
Referenzsemester	1. Semester

Schwerpunktmodul Kernbereich Klassische Philologie	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erlangen vertiefende Kenntnisse auf dem Gebiet der griechischen oder lateinischen Literatur hinsichtlich Literaturgeschichte, Gattungen und Methodik sowie die Kenntnis einschlägiger Forschungsansätze; sie erwerben die Fähigkeit zur selbstständigen Auseinandersetzung mit den jeweiligen Texten und der diesbezüglichen Forschungsliteratur.
Inhalt	Behandlung zentraler Texte der griechischen und lateinischen Literatur unter Einbeziehung literatur- und kulturgeschichtlicher Zusammenhänge; exemplarische Analyse eines Autors, Werkes oder einer thematischen Fragestellung; Erarbeitung und Kritik der Forschung.
Verwendbarkeit des Moduls	Bestandteil des Masterstudienganges, prüfungsrelevant (7 %)
Modultyp	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Einführungsmodul oder im Bachelorstudium nachgewiesene und im Aufnahmegespräch festgestellte entsprechende Kenntnisse.
Lehrformen	Seminar II (2 SWS, 7 LP) und Vorlesung/Lektürekurs (2 SWS, 3 LP)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte, die in Lehrveranstaltungen zu erwerben sind, von denen mindestens eine mit wenigstens 5 Leistungspunkten gewichtet wird.
Prüfungsleistung	Art: Hausarbeit im Seminar II Voraussetzungen: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Sprache: In der Regel Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Mindestens jedes zweite Semester
Referenzsemester	2. Semester

Einführungsmodul Kernbereich Klassische Archäologie	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erlangen - möglichst epochen- und gattungsübergreifend – Grundkenntnisse hinsichtlich Fragestellungen, Problemen, Lösungsverfahren (Methodik) und Arbeitstechniken der griechisch-römischen Archäologie von Beginn der Eisenzeit bis zur Spätantike.
Inhalt	Bestandsaufnahme und kritische Auseinandersetzung mit den methodischen Grundlagen des Faches sowie Vermittlung der Wissenschafts- und Rezeptionsgeschichte der Klassischen Archäologie.
Verwendbarkeit des Moduls	Bestandteil des Masterstudienganges, prüfungsrelevant (7 %)
Modultyp	Wahlpflichtmodul der Einführungsphase
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine. Es kann nur ein Einführungsmodul belegt werden.
Lehrformen	Seminar (2 SWS, 4 LP); Übung/Kolloquium (2 SWS, 3 LP); Vorträge (1 LP); Leistungsnachweis (2 LP).
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte, die in Lehrveranstaltungen zu erwerben sind, von denen mindestens eine mit wenigstens 5 Leistungspunkten gewichtet wird.
Prüfungsleistung	Art: Die Art der Prüfung gemäß § 14 Absatz 4 wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. Voraussetzung: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Sprache: In der Regel Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Mindestens jedes zweite Semester
Referenzsemester	1. Semester

Schwerpunktmodul Kernbereich Klassische Archäologie	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erlangen anhand exemplarischer Themen- und Problemstellungen der griechisch-römischen Archäologie von Beginn der Eisenzeit bis zur Spätantike vertiefende Kenntnisse über Theorien und Methoden der Analyse komplexer kultureller Zusammenhänge, die die historische Bedeutung materieller und visueller Zeugnisse der Antike verdeutlichen. Sie erwerben die Fähigkeit zu selbstständigem, kritischem Umgang mit archäologischen Quellen, Recherchemethoden und der archäologischen Fachliteratur.
Inhalt	Vertiefte Analyse antiker Lebensräume und -zusammenhänge auf der Basis archäologischer Befunde als Teil einer übergreifenden Kulturwissenschaft. Eine Schwerpunktsetzung erfolgt je nach Modulangebot.
Verwendbarkeit des Moduls	Bestandteil des Masterstudienganges, prüfungsrelevant (7 %)
Modultyp	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Einführungsmodul oder im Bachelorstudium nachgewiesene und im Aufnahmegespräch festgestellte entsprechende Kenntnisse.
Lehrformen	Hauptseminar (2 SWS, 6 LP); Vorlesung (2 SWS, 4 LP)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte, die in Lehrveranstaltungen zu erwerben sind, von denen mindestens eine mit wenigstens 5 Leistungspunkten gewichtet wird.
Prüfungsleistung	Art: Die Art der Prüfung gemäß § 14 Absatz 4 wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. Voraussetzungen: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Sprache: In der Regel Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Mindestens jedes zweite Semester
Referenzsemester	3. Semester

2. Erweiterungsbereich

Erweiterungsbereich	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erlangen Kenntnisse in Fachgebieten, welche jene Studien, die im Kern- und Vertiefungsbereich absolviert werden, erweitern, und zwar im Hinblick auf die behandelten geographischen Räume und historischen Epochen oder unter sachlichen methodischen Gesichtspunkten im Hinblick auf die fachliche Profilierung des Studierenden.
Inhalt	Vermittlung fachimmanenter methodischer und arbeitstechnischer Kenntnisse unter Auswahl folgender Gebiete: - Alte Kirchengeschichte und Patrologie - Geschichte und Kultur des Vorderen Orients - Vor- und frühgeschichtliche Archäologie - Philosophie - Römisches Recht und vergleichende Rechtsgeschichte
Verwendbarkeit des Moduls	Bestandteil des Masterstudiengangs, prüfungsrelevant (5 %)
Modultyp	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss von mindestens zwei Modulen aus dem Kernbereich.
Lehrformen	Zwei Veranstaltungen aus dem jeweiligen Lehrangebot zum konkreten Zeitpunkt (siehe kommentiertes Vorlesungsverzeichnis).
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte, die in Lehrveranstaltungen zu erwerben sind, von denen mindestens eine mit wenigstens 5 Leistungspunkten gewichtet wird.
Prüfungsleistung	Art: Schriftliche Hausarbeit in Kernveranstaltung Voraussetzungen: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Sprache: In der Regel Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Mindestens jedes zweite Semester
Referenzsemester	2. Semester

3. Vertiefungsbereich

Vertiefungsmodul 1: Sprache	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erlangen Kenntnisse in einer zweiten antiken Sprache und ihrer Literaturen – in der Regel Altgriechisch oder Latein. Sie erwerben die Fähigkeit, angemessene philologische Fragestellungen auf der Grundlage sicherer philologischer, literaturgeschichtlicher und textanalytischer Kenntnisse zu entwickeln und durchzuführen und damit antike Texte selbstständig zu erschließen.
Inhalt	Je nach Voraussetzung des Studierenden entweder Sprachkurs zum Erwerb dieser Sprachen oder Vertiefung bereits vorhandener Kenntnisse mit Originallektüre griechischer oder lateinischer Autoren.
Verwendbarkeit des Moduls	Bestandteil des Masterstudiengangs, prüfungsrelevant (7,5 %)
Modultyp	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Verfügen Studierende nur über Kenntnisse des Lateinischen oder des Altgriechischen, so müssen die Kurse zum Erwerb derjenigen Sprache dienen, die sie noch nicht beherrschen. Verfügen Studierende bereits über Kenntnisse des Lateinischen und des Altgriechischen, so haben sie im Rahmen dieses Moduls die Möglichkeit, entweder die vorhandenen Kenntnisse auf gehobenem Niveau zu vertiefen - insbesondere im Fall der Schwerpunktsetzung im Bereich der Klassischen Philologie – oder Kenntnisse einer weiteren antiken Sprache zu erwerben.
Lehrformen	Ohne Griechischkenntnisse: Altgriechisch I a + Ib (4 SWS, 9 LP) + selbstständige Lektüre (1 LP) Mit Griechisch- oder Lateinkenntnissen: Stilübung Unterstufe (4 SWS, 8 LP) + selbstständige Lektüre (2 LP)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte, die in Lehrveranstaltungen zu erwerben sind, von denen mindestens eine mit wenigstens 5 Leistungspunkten gewichtet wird.
Prüfungsleistung	Art: Klausur (90 Minuten) in der Sprachlehrveranstaltung. Voraussetzungen: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Sprache: In der Regel Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Mindestens jedes zweite Semester
Referenzsemester	2. Semester

Vertiefungsmodul 2: Methodik	
Qualifikationsziele	Die Studierenden vertiefen und erweitern die im Kernbereich erlernten Techniken wissenschaftlichen Arbeitens. Ziel ist die erweiterte Fähigkeit zum reflektierten, methodenbewussten kritischen Umgang mit Quellengattungen unterschiedlichen Charakters.
Inhalt	Im Zentrum steht die methodologische und methodische Auseinandersetzung mit den originalen Materialien und Befunden sowie ihrer Dokumentation. In Orientierung an den fachlichen Schwerpunktsetzungen sind Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Epigraphik, Papyrologie, Numismatik, Paläographie oder archäologische Dokumentation und Prospektion zu wählen.
Verwendbarkeit des Moduls	Bestandteil des Masterstudiengangs, prüfungsrelevant (7,5 %)
Modultyp	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss von mindestens zwei Modulen aus dem Kernbereich.
Lehrformen	Zwei Lehrveranstaltungen (in der Regel Seminar /Übung) mit einschlägiger Thematik
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte, die in Lehrveranstaltungen zu erwerben sind, von denen mindestens eine mit wenigstens 5 Leistungspunkten gewichtet wird.
Prüfungsleistung	Art: Schriftliche Hausarbeit in einer der beiden Veranstaltungen Voraussetzungen: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Sprache: In der Regel Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Mindestens jedes zweite Semester
Referenzsemester	2. Semester

4. Praktikum

Praktikum	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben mit Blick auf eine spätere Berufstätigkeit praktische und praxisnahe Erfahrungen.
Inhalt	Die Praktika finden in der Regel in Kooperation mit bestimmten Einrichtungen, wie z.B. dem Deutschen Archäologischen Institut oder der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, statt. Darüber hinaus sind ergänzende Praktika, die selbst organisiert sind, in Absprache mit der/m betreuenden Koordinator/in möglich.
Verwendbarkeit des Moduls	Bestandteil des Masterstudienganges, prüfungsrelevant (2,5 %)
Modultyp	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahme ab dem zweiten Semester
Lehrformen	Praktikum
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 Leistungspunkte
Prüfungsleistung	Art: Praktikumsbericht, der einen Umfang von 5-10 Seiten und 1200-2000 Wörtern aufweisen soll. Außerdem soll das Praktikumszeugnis bei der Beurteilung berücksichtigt werden. Voraussetzungen: Regelmäßige und aktive Teilnahme an dem Praktikum. Sprache: In der Regel Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Referenzsemester	3. Semester

5. Interdisziplinäres Blockseminar

Interdisziplinäres Blockseminar	
Qualifikationsziele	Optimierung der Methoden und Ergebnisse der Masterarbeit im Rahmen einer interdisziplinären und internationalen Intensivlehrveranstaltung.
Inhalt	Die Studierenden tragen im Rahmen eines interdisziplinären, einwöchigen Intensivseminars die Hauptpunkte ihrer sich in der Vorbereitung befindenden Masterarbeit als Referat vor. So werden sie durch einen systematischen Dialog nicht nur mit ihren direkten Betreuern sondern auch mit anderen am Programm beteiligten Wissenschaftler/innen und anderen Masterstudierenden die Gelegenheit finden, ihre Thesen zur Diskussion zu stellen. Das Blockseminar wird einmal pro Studienjahr an verschiedenen Orten in den Ländern der am Studiengang beteiligten Universitäten stattfinden. Die organisatorische Durchführung wird in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Archäologischen Institut auf der Grundlage entsprechender vertraglicher Vereinbarungen geplant.
Verwendbarkeit des Moduls	Bestandteil des Masterstudienganges, prüfungsrelevant (2,5 %)
Modultyp	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Lehrformen	Kompaktseminar
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte, entspricht einschließlich Vor- und Nachbereitung 3 SWS
Prüfungsleistung	Art: Referat aus dem Inhalt der vorbereiteten Masterarbeit. Voraussetzungen: Gründliche Vorbereitung auf das eigene Referat und die Diskussion weiterer Arbeitsthemen des Blockseminars; regelmäßige aktive Teilnahme an der Diskussion der anderen ebendort vorzustellenden Arbeiten. Sprache: Nach Absprache mit dem/n Seminarleiter/n.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, jeweils 6-7 Tage
Referenzsemester	3. Semester

6. Abschlussmodul

Abschlussmodul	
Inhalt und Qualifikationsziele	Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der/die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Klassischen Altertumswissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
Verwendbarkeit des Moduls	Bestandteil des Masterstudienganges, prüfungsrelevant (40 %)
Modultyp	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Studienganges mit insgesamt mindestens 60 Leistungspunkten.
Lehrformen	Eigenarbeit, persönliche Betreuung durch den/die Prüfer/in
Prüfungsleistung	Art: Masterarbeit (max. 100 Seiten), mündliche Prüfung (45 Minuten) Sprache: gemäß § 15 Absatz 6.
Arbeitsaufwand des Moduls	Masterarbeit 25 LP; mündliche Prüfung 5 LP; Gesamtarbeitsaufwand: 30 LP.
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

§ 23

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

Hamburg, den 19. Juli 2010

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 2314